



RECHNUNGSLEGUNG VON KRYPTOWÄHRUNGEN IM OBLIGATIONENRECHT

**Wie ist in der Rechnungslegung mit Kryptowährungen umzugehen?
Wie steht es um die steuerliche Massgeblichkeit?**

Auch wenn Kryptowährungen wie z.B. der Bitcoin eine «moderne» Innovation sind, so gibt es doch einen Vorläufer, der gewisse Ähnlichkeiten mit dem neuen Zahlungssystem hat. Es handelt sich um das Steingeld (Rai), welches bis Anfang des 20. Jahrhundert auf der Insel Yap im westlichen Teil von Mikronesien in Gebrauch war. Kernbestandteil der heutigen Kryptowährungen ist eine sog. «Blockchain». Wird eine Transaktion in einer Kryptowährung vorgenommen, so wird diese zunächst im Netzwerk angezeigt und damit bei den Kryptowährungs-Produzenten (den Minern) angefragt. Damit eine Transaktion vollzogen wird, muss ein komplexer Validierungsprozess durchlaufen werden. Die Validierung erfolgt dezentral durch die Miner, die für ihre Validierung mit neuen Einheiten der Kryptowährung entlohnt werden.

Handelsrechtliche Grundlagen

Sämtliche Kryptowährungen sind aktivierungspflichtig, wenn diese die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen für die Ersterfassung nach Art. 959 Abs. 2 OR erfüllen. Dies ist bei aktiv gehandelten Kryptowährungen wie z.B. dem Bitcoin typischerweise der Fall. Bestände an digitalen Währungen basieren auf einer Transaktion in der Vergangenheit (beispielsweise Kauf mittels «klassischem Geld» [Fiatgeld]) oder als Forderung in Folge von Transaktionen in Kryptowährungen). Auf Bestände an Kryptowährungen kann mittels des notwendigen Zugangscodes zugegriffen werden. Bestände an Kryptowährungen sind als möglicher zukünftiger Mittelzufluss zu verstehen: Solche Assets können entweder als virtuelle Zahlungsmittel in der Blockchain oder durch Umtausch in Fiatgeld verbraucht werden.

Folgebewertung

Kryptowährungen unterliegen, vergleichbar zu den Finanzaktiven, keinem nutzungs- und altersbedingten Wertverlust. Deshalb können keine regelmässigen Abschreibungen gebucht werden. Hingegen sind nach Art. 960a Abs. 3 OR in Verbindung mit Art. 960 Abs. 3 OR anderweitige Wertverluste durch Wertberichtigungen zu berücksichtigen. Derartige Wertberichtigungen sind in der Praxis dann vorzunehmen, wenn der Marktwert resp. Netto-Veräusserungswert tiefer als der Anschaffungs- bzw. momentane

Buchwert ist. Ein markorientiertes Bewertungsverfahren kann (muss aber nicht) alternativ gewählt werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts setzt voraus, dass die Bestimmungen des Art. 960b Abs. 1 OR eingehalten werden. Demnach müssen für solche Aktiven beobachtbare Marktpreise und/oder Börsenkurse ermittelbar sein. Für Bitcoins erscheint dies möglich.

Steuerliche Massgeblichkeit

Gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG setzt sich der steuerbare Reingewinn aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, ggf. unter Berücksichtigung der Verlustvorträge früherer Perioden, zusammen. Der Erfolg nach OR wird angepasst durch alle vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung des geschäftsmässigen Aufwandes verwendet werden, wie z.B. die geschäftsmässig nicht begründeten Abschreibungen. Es gilt das Prinzip der Massgeblichkeit der nach den Regeln des Handelsrechts aufgestellten Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz, unter Vorbehalt der steuerrechtlichen Korrekturvorschriften sowie der zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften. Insofern sind die handelsrechtlich vorgenommenen Aktivierungen resp. darauf vorgenommene Wertberichtigungen steuerlich massgeblich.

Zur Bewertung von Bitcoins gibt die Eidgenössische Steuerverwaltung seit dem 31.12.2015 einen eigenständig ermittelten, für die Vermögenssteuer massgeblichen Umrrechnungskurs vor (vgl. <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2023>, abgerufen am 31.1.2024). Die Besteuerung wird aktuell in einem Arbeitspapier der ESTV diskutiert (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/kryptowaehrungen.html>, abgerufen am 31.1.2024).